

Statuten der Genossame Ybrig

1. Allgemeine Bestimmungen

§1

Bestand, Autonomie und Sitz

Die Genossame Yberg ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts und entfaltet ihre Tätigkeit vornehmlich auf dem Gebiete der beiden politischen Gemeinden Unteriberg und Oberiberg.

Die Genossame geniesst das in der Verfassung des Standes Schwyz verbrieft Selbstbestimmungsrecht. Namentlich steht ihr die Organisations-, Verwaltungs- und Nutzungsautonomie zu.

Die Genossame hat ihren Sitz in Unteriberg.

§2

Zweck

Die Genossame bezweckt die Verwaltung und Mehrung des ihr zustehenden Genossengutes (Grundstücke, Wertschriften und andern Vermögenswerten).

Aus den Erträgen wird das Genossengut vermehrt; daraus können ferner der Genossennutzen ausbezahlt sowie öffentliche oder gemeinnützige Vorhaben unterstützt werden.

§3

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossame haftet ausschliesslich das Genossengut; eine persönliche Haftung einzelner Genossenbürger ist ausgeschlossen.

Gegenüber der Genossame und Dritten haften Funktionäre der Genossame nur im Rahmen der kantonalen Haftungsnormen; vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des Bundesrechtes.

II. Mitgliedschaft

§4

Mitglieder der Genossame

Mitglieder der Genossame sind jene Personen, die im Mitgliederregister der Oberallmeindkorporation Schwyz eingetragen sind und die zudem in der Gemeinde Oberiberg oder Unteriberg Wohnsitz haben.

Für Beginn und Ende der Mitgliedschaft in der Genossame ist der Eintrag im Mitgliederregister der Oberallmeindkorporation Schwyz sowie die Begründung und Aufgabe der Wohnsitznahme in der Gemeinde Oberiberg oder Unteriberg massgeblich.

§5

Mitgliederregister

Das Mitgliederregister der Genossame wird durch die Oberallmeindkorporation Schwyz geführt.

Die Genossame trifft mit der Oberallmeindkorporation Schwyz eine Vereinbarung über die Führung des Mitgliederregisters.

Der Genossenrat kann im Einzelfall weitere Unterlagen von Personen verlangen, deren Mitgliedschaft unklar ist. Er hat diesfalls über den Bestand oder Nichtbestand eine beschwerdefähige Verfügung zu erlassen.

§6

Rechte und Pflichten

Die Mitglieder der Genossame haben im Rahmen dieser Verordnung die Mitwirkungs- und Mitverwaltungsrechte in den Belangen der Genossame.

Ausserdem steht ihnen der Nutzen am Genossengut zu.

Die Mitglieder sind gehalten, mindestens für eine Amtsdauer eine Tätigkeit im Genossenrat und in der Rechnungsprüfungskommission oder in einer andern von der Genossengemeinde eingesetzten Kommission auszuüben.

III. Organisation

A. Genossengemeinde

§7

Grundsatz

Die Genossengemeinde ist das oberste Organ der Genossame und setzt sich aus allen Genossen zusammen, die zur Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte befugt sind.

Sie tritt im April zur ordentlichen Genossengemeinde zusammen. Ausserordentlicherweise tritt sie auf Einladung des Genossenrates oder auf ein schriftliches Begehren von mindestens 100 Genossenbürgern zusammen; einem solchen Begehren ist innert 40 Tagen durch den Genossenrat stattzugeben.

§8

Zuständigkeiten

Die Genossengemeinde ist zuständig in folgenden Sachgeschäften:

- a) Erlass und Abänderung der Statuten.
- b) Beschlussfassung über andere Verordnungen und Reglemente der Genossame.
- c) An- und Verkauf von Land, unter Vorbehalt des Landverkaufs-Reglementes.
- d) Festsetzung des Budgets und Abnahme der Rechnung.
- e) Beschlussfassung über neue Ausgaben ausserhalb des Budgets.
- f) Neueinzonungen von Bauland unter Vorbehalt von §18 Buchstabe i.

Die Genossengemeinde wählt:

- a) Den Genossenrat von 5 Mitgliedern und aus deren Reihe den Präsidenten,
- b) die Rechnungsprüfungskommission,
- c) den Genossenverwalter.

§9

Einberufung

Der Genossenrat lädt zu allen Genossengemeinden durch geeignete Publikation in Oberiberg, Unteriberg und Studen und mit Bekanntgabe der Traktandenliste 10 Tage vor der Versammlung ein; allfällige Unterlagen (Verträge, Pläne etc.) sind auf der Genossenverwaltung mit der Einladung aufzulegen.

Überdies gibt er mindestens 60 Tage vor Abhaltung der ordentlichen Genossengemeinde deren Zeitpunkt bekannt; er setzt eine Frist zur Einreichung von Anträgen an.

§10

Anträge an die Genossengemeinde

Jeder Genossenbürger ist befugt, neue Anträge im Rahmen der vom Genossenrat gemäss §9 Absatz 2 angesetzten Frist einzureichen. Ausserhalb dieser Frist eingereichte neue Anträge sind an der nächsten ordentlichen Genossengemeinde zu behandeln, ausser sie werden gemäss §7 Absatz 2 von 100 Genossenbürgern unterstützt.

Anlässlich der Genossengemeinde können Abänderungsanträge zu den aufgelegten Traktanden gestellt werden.

§11

Geschäftsbehandlung

Der Genossenpräsident eröffnet, leitet und schliesst die Verhandlungen; er weist Personen, die zur Teilnahme nicht befugt sind oder die Verhandlungen stören, weg.

Als erstes lässt er drei Stimmzähler wählen und die vom Genossenrat vorgeschlagene Traktandenliste genehmigen.

Jedes Sachgeschäft wird durch einen vom Genossenrat bezeichneten Sprecher erläutert und hernach durch die Genossengemeinde beraten, bis keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder die Gemeinde Schluss der Diskussion beschliesst.

Über die Verhandlungen der Genossengemeinde ist ein Verhandlungsprotokoll zu führen.

§12

Abstimmungsverfahren

Der Versammlungsleiter erläutert den Abstimmungsvorgang. Er bringt zunächst allfällige Anträge auf Rückweisung, Verschiebung oder Trennung zur Abstimmung.

Hernach ist über die Anträge auf Eintreten oder Nichteintreten abzustimmen.

Schliesslich sind die Abänderungsanträge zur Abstimmung zu bringen. Abänderungsanträge, die sich gegenseitig ausschliessen, sind einander gegenüberzustellen. Am Schluss ist über die bereinigten Hauptanträge abzustimmen.

In der Abstimmung entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Sind die Stimmzähler im Zweifel über das Ergebnis, wird nochmals abgestimmt; bei erneutem Zweifel ist auszuzählen.

Der Versammlungsleiter stimmt nicht mit, er trifft aber den Stichentscheid bei Stimmgleichheit.

§13

Wahlen

Bestehen für ein Amt zwei Vorschläge, so ist gewählt, wer die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmende Stimmen auf sich vereint.

Sind mehr als zwei Kandidaten vorgeschlagen, dann fällt bei jedem Wahlgang derjenige Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus der Wahl.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§14

Amts dauern

Die Amtsdauer des Präsidenten, der Mitglieder des Genossenrates, des Verwalters und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre.

Die Wählbarkeit des Präsidenten, der Mitglieder des Genossenrates und der Rechnungsprüfungskommission ist auf zwei Amtsdauern beschränkt.

Für den Verwalter besteht keine Amtszeitbeschränkung.

B. Genossenrat

§15

Zusammensetzung

Der Genossenrat setzt sich aus vier Mitgliedern und dem Präsidenten zusammen.

Der Präsident soll nach Möglichkeit abwechslungsweise aus dem Kreise Unteriberg/ Studen zum einen und Oberiberg zum andern stammen.

§16

Konstituierung

Der Genossenrat bestimmt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten. Er kann weitere Aufgaben an seine Mitglieder verteilen.

§17

Sitzungen und Verfahren

Der Präsident ruft den Genossenrat zu Sitzungen zusammen, sooft dies erforderlich ist.

Verlangen zwei Mitglieder eine Sitzung, ist sie innert 10 Tagen anzuberaumen.

Über die Verhandlungen des Genossenrates ist zumindest ein Beschlussesprotokoll zu führen.

§18

Befugnisse

Der Genossenrat ist in allen Belangen zuständig, die keinem anderen Organ der Genossame zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Vorbereitung aller Geschäfte und Antragstellung zuhanden der Genossengemeinde sowie Vollzug der Beschlüsse derselben;
- b) Die Wahl von Kommissionen und Zuteilung der Aufgabenbereiche;
- c) Die Wahl von Angestellten, insbesondere des Werkmeisters, und Erteilen der erforderlichen Dienstanweisungen;
- d) Leitung und Kontrolle der Genossenverwaltung und des Finanzhaushaltes;
- e) Die Festsetzung der Taggelder für den Genossenrat und die Kommissionen sowie die Entschädigung an das gesamte voll- und nebenamtlich angestellte Personal.
- f) Die Vermietung und Verpachtung der Liegenschaften der Genossame sowie die Anlage des Genossenvermögens;
- g) Die Beschlussfassung über ausgabenwirksame Massnahmen und Projektierungskredite im Höchstbetrag von Fr. 20'000.-- im Einzelfalle; in dringenden Fällen, namentlich bei Naturereignissen, kann der Genossenrat über weitergehende Ausgaben beschliessen.
- h) Vergabungen an Organisationen und Vereine in der Höhe von Fr. 500.--.
- i) Anträge an die zuständigen Behörden zu Zonenplanänderungen bis maximal einer Fläche von 300 m².
- k) Die Genehmigung der vom Verwalter zu erstellenden Protokolle.

Der Genossenrat vertritt die Genossame nach aussen; der Präsident und der Verwalter führen die rechtsverbindliche Unterschrift.

§19

Kommissionen

Der Genossenrat kann Kommissionen mit der Vorbereitung von Geschäften oder Abklärung bestimmter Einzelfragen einsetzen. Für die Amtsdauern gilt, sofern der Genossenrat nichts anderes bestimmt, §14 sinngemäss.

Der Genossenrat bestimmt, inwieweit über die Verhandlungen der Kommissionen Protokoll zu führen ist.

§20

Verwalter

Der Verwalter nimmt nach den Weisungen des Genossenrates alle Belange der Genossame wahr, die mit dem Mitgliedschaftswesen, der Verwaltung des Genossengutes, der Rechnungsführung usw. zu tun haben. Er ist insbesondere verantwortlich für die Rechnungsführung und den Eingang von Forderungen und Erträgen.

Er führt ein Verzeichnis des Genossengutes und der hier abgeschlossenen Verträge.

Er besorgt den Schriftverkehr und führt in der Genossengemeinde und im Genossenrat das Protokoll.

Er hat im Genossenrat beratende Stimme und das Antragsrecht.

§21

Ausstand und Unvereinbarkeiten

Für Mitglieder des Genossenrates, der Kommissionen und des Verwalters gelten die kantonalen Vorschriften über den Ausstand und die Unvereinbarkeiten.

C. Rechnungsprüfungskommission

§22

Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern; sie konstituiert sich selber.

§23

Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Rechnung und den Vermögensbestand der Genossame und stellt zuhanden der ordentlichen Genossengemeinde Bericht und Antrag über die Abnahme der Rechnung.

Sie überprüft ferner das Stiftungsvermögen der Genossame und ist zuständig für den Verkehr mit den gesetzlichen Aufsichtsbehörden. Der Genossenrat kann hierüber eine andere Regelung treffen.

Auf Antrag und im Einvernehmen mit dem Genossenrat wählt sie eine Kontrollstelle, welche die Vermögens- und Ertragslage der Genossame prüft, namentlich auch unter unternehmerischen und steuerlichen Gesichtspunkten, und entsprechende Empfehlungen abgibt.

§24

Rechnungsführung und Rechnungsprüfung

Rechnungsführung und Rechnungsprüfung (Organisation und Aufgaben) richten sich nach den Weisungen für die Verstärkung der Finanzaufsicht des Regierungsrates über die Schwyzer Korporationen und Genossamen vom 8. Januar 2001

IV. Zum Genossengut

A. Verwaltung

§25

Grundsatz

Das Genossengut muss in seinem Bestande erhalten bleiben und seinem Zweck entsprechend verwaltet werden.

Wenn möglich ist es nach unternehmerischen Gesichtspunkten so anzulegen oder zu verwenden, dass es einen sicheren Ertrag abwirft.

§26

Rechnungswesen

Die Genossame führt eine Bestandesrechnung (Bilanz) sowie einen Voranschlag und eine Rechnung, die nach Aufgabenbereichen getrennt sind.

Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

B. Kauf und Verkauf von Land

§27

Grundsatz

Die Genossame kann Land zum Baurecht, zu Eigentum, in Pacht oder Miete abgeben; an Nichtgenossen ist eine Veräußerung zu Eigentum nicht möglich.

Der Veräußerungspreis bzw. die Zinsen sollen auf dem Verkehrswert basieren und bei Abgabe zu Eigentum soll der Genossenrat wenn möglich um die Beschaffung von Ersatzland besorgt sein.

§28

Abgabe von Bauland

Die Genossengemeinde erlässt im Übrigen ein Reglement über die Abgabe von Land zu baulichen oder landwirtschaftlichen Zwecken (Baurechts- und Landverkaufsreglement).

C. Nutzen

§29

Voraussetzungen und Anspruch

Unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Rechnungsergebnisses und unter Wahrung von §2 dieser Statuten setzte der Genossenrat die Höhe des Genossennutzens fest. Die Ausrichtung des Genossennutzens erfolgt in der Regel in bar im Verlaufe des Monats Dezember. Der Anspruch auf den Genossennutzen ist erloschen, sofern er nicht bis zum 31. März des folgenden Jahres bei der Verwaltung abgeholt wird. Stirbt ein Genossenbürger unter Hinterlassung von Nachkommen, die das 18. Altersjahr noch nicht erfüllt haben, so hat der älteste in der Familie lebende männliche oder weibliche Nachkomme Anspruch auf den Korporationsnutzen.

V. Schlussbestimmungen

§30

Übergangsbestimmungen

Mit Bezug auf die Mitgliedschaft gelten für die Genossame die §§ 30 und 31 Übergangsbestimmungen der Oberallmeindkorporation Schwyz in der Fassung vom 15. Oktober 2006.

§31

Inkrafttreten

Die revidierten Statuten treten nach der Beschlussfassung durch die Genossengemeinde vom 13. April 2007 in Kraft.

Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat.

Für die Genossame Yberg

Der Präsident:



Balz Fässler

Der Verwalter:



Josef Horat

*Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz mit
Beschluss Nr. 721 vom 14. August 2007.*

Der Landammann



Der Verwalter

